

Reglement für den CAS-Studiengang Hochschullehre – Teaching in Higher Education



b
UNIVERSITÄT
BERN

12. März 2026

Die Kommission für Lebensbegleitendes Lernen der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 9. Dezember 2025 (Weiterbildungsreglement, WBR),

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang Hochschullehre – Teaching in Higher Education (im Folgenden „Studiengang“), der zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Hochschullehre – Teaching in Higher Education, Universität Bern (CAS HL UniBE)“ führt.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird vom Lifelong Learning Center getragen und von der Abteilung Learning and Development des Vizerektorats Lehre (LEAD) durchgeführt. Die Trägerschaft setzt in Absprache mit LEAD die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich primär an Hochschulmitarbeitende, die im tertiären Bildungsbereich in der Lehre tätig sind, inklusive der Mitarbeitenden im Mittelbau. Der Studiengang ist offen für andere Lehrende, die in Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind, sowie an Personen, die im Third Space tätig sind und entsprechende Aufgaben haben.

Studienziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a können Lehrangebote planen und durchführen,
- b sind in der Lage, Studierende zu betreuen und zu prüfen,
- c können Qualitätssicherungsmassnahmen für Lehre anwenden,

	<i>d</i> erwerben Fähigkeiten zur professionellen Teilhabe an der Gestaltung von Lehre.
Inhalt	Art. 6 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt: <i>a</i> Planung und Entwicklung von Lehrangeboten <i>b</i> Methoden der Vermittlung <i>c</i> Betreuung von Studierenden <i>d</i> Assessment der Studierenden <i>e</i> Qualitätssicherung der Lehre und der eigenen Lehrtätigkeit <i>f</i> Selbstmanagement und Professionalität im Hochschulkontext ² Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.
ECTS-Punkte, Umfang und Struktur	Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. ² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. ³ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund von bestandenen Leistungskontrollen. Die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen. ⁴ Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte und gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module.
Studienplan	Art. 8 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs (u.a. die ECTS-Punkte der einzelnen Module) regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Kommission für Lebensbegleitendes Lernen genehmigt.
Lehrkörper	Art. 9 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 10 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 11 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen	Art. 12 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine aktuelle oder kurz bevorstehende Lehrtätigkeit im tertiären Bildungsbereich oder in der Weiter- oder Fortbildung. ² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können. ³ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
Status	Art. 13 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.
Teilnehmendenzahl	Art. 14 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. ² Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme	Art. 15 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung. ² Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden. ³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.
Leistungskontrollen	Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen. ² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Studienziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind. ³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert. ⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt. ⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht bestanden bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

⁷ Die Programmleitung kann die Selbstständigkeitserklärung gemäss Absatz 6 in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz anpassen.

Verhinderung, Abbruch und unentschuldigtes Fernbleiben bei Leistungskontrollen

Art. 17 ¹ Tritt vor Durchführung der Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studienleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Leistungskontrolle ein, so ist dies der Studienleitung oder der für die Leistungskontrolle zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgeschlossene Leistungskontrolle beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin der Leistungskontrolle zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (zum Beispiel Arztzeugnis) bei der Studienleitung einzureichen.

⁵ Bei Leistungskontrollen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

⁶ Die Studienleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

⁷ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Leistungskontrolle ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

Leistungsbewertungen

Art 18 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

Regelstudienzeit und
Studienzeitbeschränkung

Art. 19 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt sechs Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

² Kurse zu einzelnen Modulen, die vor Anmeldung zum Studiengang absolviert wurden, können bis maximal fünf Jahre nach deren Absolvierung an den Studiengang angerechnet werden.

Anrechnung externer
Studienleistungen

Art. 20 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer anerkannten Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Studienzielen und Inhalten des Studienganges übereinstimmen. Es dürfen keine ECTS-Punkte angerechnet werden, die bereits Bestandteil eines anderen Abschlusses sind (Verbot der Doppelverwertung).

² Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. Angerechnet werden nur ECTS-Punkte, jedoch keine Noten.

Abschluss

Art. 21 ¹ Die Kommission für Lebensbegleitendes Lernen stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Hochschullehre – Teaching in Higher Education, Universität Bern (CAS HL UniBE)“ aus, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kommission für Lebensbegleitendes Lernen unterzeichnet wird.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Der CAS-Abschluss berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 22 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 23 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 7'000 bis CHF 14'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Mitarbeitenden der Universität Bern, die bestimmte Bedingungen erfüllen, wird das Kursgeld erlassen. Die Bedingungen werden vom Vize-Rektorat Lehre festgelegt.

³ Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

⁴ Bei Abmeldung nach der Anmeldung bzw. bei einem Abbruch des Studiengangs werden Bearbeitungskosten von CHF 250.– sowie die Kosten für bereits bezogene Leistungen (Kurse, Vertiefungsveranstaltungen und Betreuung) in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁵ Für Einzelkurse müssen Teilnehmende vorab Annullationsbestimmungen zustimmen.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen gemäss Artikel 20 besteht kein Anspruch auf Reduktion des Kursgeldes.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 24 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets, der Rechnung und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Entscheid über die Anrechnung von externen Studienleistungen,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,

- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus der von der Delegierten oder dem Delegierten der Universitätsleitung für Lebensbegleitendes Lernen bestimmten Vertretung, nämlich der Vizerektorin oder dem Vizerektor Lehre, weiter der Direktorin oder dem Direktor des LLC und mindestens sechs Mitgliedern aus Fakultäten und Organisationseinheiten der Universität Bern, wovon zwei Mitglieder aus Fakultäten und zwei Mitglieder aus der Abteilung LEAD stammen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Der Vorsitz wird von der Vizerektorin oder dem Vizerektor Lehre wahrgenommen. Ansonsten konstituiert sich die Programmleitung selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 25 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Abteilung LEAD in Absprache mit der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 26 ¹ Die Verfügungen der Kommission für Lebensbegleitendes Lernen bzw. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission für Lebensbegleitendes Lernen verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 27 ¹ Teilnehmende, welche den Zertifikatskurs Hochschullehre / Higher Education vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, können ihren Studiengang bis drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Reglements gemäss dem Reglement vom 15. September 2009 abschliessen.

² Studierende gemäss Absatz 1 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Zertifikatskurs Hochschullehre – Higher Education vom 15. September 2009.

Von der Kommission für Lebensbegleitendes Lernen beschlossen:

Bern, 12.3.2026

Der Präsident



Prof. Dr. Adrian Ritz

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 24.3.2026

Die Rektorin



Prof. Dr. Virginia Richter